

Neues Patientenrechtegesetz verschärft wirtschaftliche Aufklärungspflichten

Autoren_RA Ines Martenstein, Prof. Dr. Thomas Ratajczak

Der Deutsche Bundestag hat am 29.11.2012 das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz) verabschiedet. Mit ihm kodifiziert der Gesetzgeber erstmals „Patientenrechte“, allerdings leider keine Patientenpflichten. Es soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt, also voraussichtlich Anfang 2013, in Kraft treten. Bislang waren die Patientenrechte, vor allem in der (Zahn-)Arzthaftung, vor allem Richterrecht. Das Haftungsrecht wird durch die Neuregelung nun ausführlich in den §§ 630a–630h BGB geregelt. Der nachfolgende Beitrag behandelt daraus einen kleinen, für die kosmetisch orientierte Behandlungsweise besonders relevanten Abschnitt in § 630c Abs. 3 BGB.

Das Patientenrechtegesetz soll die Rechte der Patienten transparent machen und die bisherige Abrechnungspraxis verbindlich regeln. Behandelnde sind nun verpflichtet, Patienten vor Behandlungsbeginn über voraussichtliche Kosten der Behandlung in Textform zu informieren, wenn der Kostenträger diese erkennbar nicht übernimmt. § 630c Abs. 3 BGB hat folgenden Wortlaut:

„Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten

nicht gesichert ist, oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren.“

Das ist bei allen primär kosmetisch indizierten Behandlungen der Fall.

Diese Regelung ist in ihrem inhaltlichen Kern nicht neu. Die Rechtsprechung hatte derartige – allerdings bisher nur mündliche – Aufklärungen bereits in der Vergangenheit als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag verlangt (erstmalig BGH, 01.02.1983 – VI ZR 104/81 –; s. ferner z.B. OLG Stuttgart, 09.04.2002 – 14 U 90/01 –).

Der Gesetzgeber erläutert in seiner Begründung, dass es für diese Aufklärungspflicht ausreicht, wenn sich aus den Umständen Zweifel an einer vollständigen Übernahme der Behandlungskosten ergeben. In diesem Fall müsse der Behandelnde die voraussichtliche Höhe der Behandlungskosten beziffern. Nur so könne der Patient die wirtschaftliche Tragweite seiner Entscheidung überschauen. Aufgrund seines täglichen Umgangs mit Abrechnungen und der Kenntnis des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung habe ge-



rade der Arzt überlegenes Wissen. Deshalb treffe ihn diese Informationspflicht. Ihr Umfang hänge davon ab, ob der Patient gesetzlich oder privat versichert sei. Geringere Anforderungen an die wirtschaftliche Aufklärung würden gegenüber privat krankenversicherten Patienten gelten. Der Behandelnde kenne in der Regel den Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes nicht, da dies allein in der Kenntnisphäre des privat versicherten Patienten liege. Etwas anderes gelte bei sogenannten Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), wenn Behandelnde auch gegenüber privat krankenversicherten Patienten einen Informationsvorsprung hätten. Bei IGeL seien Patienten oft nur ungenügend in der Lage, Bedarf, Qualität und Nutzen der Leistung sowie die Höhe der entstehenden Kosten zu beurteilen. Diese Ausführungen zu IGeL-Leistungen sollte man auch im Bereich der ästhetisch optimierten oder gar rein kosmetischen Zwecken dienenden Behandlung beachten. Zu der so vom Bundestag beschlossenen wirtschaftlichen Aufklärung hatte der Bundesrat in einer Stellungnahme vom 06.07.2012 (BR-Drs. 312/12) eine weitergehende Regelung für Zusatz-

leistungen, insbesondere IGeL, vorgeschlagen. Diese sah vor, dass der Patient die Kenntnisnahme der wirtschaftlichen Aufklärung schriftlich bestätigen müsse. Sie stelle eine Warnfunktion dar, sodass der Patienten vor unüberlegten oder übereilten Entscheidungen geschützt werde, um die unterbreitete kostenpflichtige medizinische Zusatzleistung kritisch hinterfragen zu können. Dass diese Verschärfungen im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden, ist nicht mehr zu erwarten.

Man hat eingesehen, dass trotz der erhöhten Informationspflichten das Risiko der alleinigen wirtschaftlichen Verantwortung nicht den (Zahn-) Arzt treffen dürfe – was der Sache nach einer Bevormundung des Patienten gleich käme, der sich auch vor niemandem rechtfertigen muss, wenn er ein Auto oder ein Haus kauft. Wenn sich der Patient über die Kostendeckung im Unklaren ist, muss er vorab bei seiner Versicherung eine Kostenzusage/Übernahmebestätigung einholen.

Die Information hat gemäß künftig in Textform zu erfolgen. Textform erfordert nach § 126b BGB, dass „die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden“. Das bedeutet, dass man dem Patienten ein unterschriebenes oder mit einer Faksimileunterschrift versehenes Blatt aushändigen muss. Es ging auch ein USB-Stick oder ein anderer elektronischer Datenträger mit einer entsprechenden EDV-Datei – zu Beweis Zwecken ist die Papierform aber für absehbare Zeit noch die geeignetste Methode, aber auch Fax, E-Mail oder Computer-Fax erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Etwas anderes soll nur gelten, wenn der Patient nicht in der Lage ist, die Information in Textform wahrzunehmen (also z.B. bei Blinden). Dann ist der Patient zusätzlich mündlich oder in einer anderen für ihn geeigneten Weise über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung zu informieren.

Verstößt der Behandelnde gegen die wirtschaftliche Informationspflicht, kann der Patient dies dem Honoraranspruch entgegenhalten (vgl. BGH, 09.05.2000 – VI ZR 173/99 –). Allerdings muss der Patient den Verstoß gegen die Informationspflicht beweisen.

Unsere Empfehlung: Im Bereich der ästhetisch optimierten oder gar der rein kosmetischen Behandlung den Patienten ausnahmslos nach Maßgabe des § 630c Abs. 3 BGB über die voraussichtlichen Behandlungskosten schriftlich vor Behandlungsbeginn informieren und diese Information auch beweisbar dokumentieren. _

_Kontakt **cosmetic** dentistry

Ines Martenstein
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Thomas Ratajczak
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht
Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER Rechtsanwälte
Berlin · Essen · Freiburg im Breisgau · Jena · Meißen · München · Sindelfingen
Posener Straße 1
71065 Sindelfingen
Tel.: 07031 9505-18
(Frau Sybill Ratajczak)
Fax: 07031 9505-99
E-Mail: martenstein@rmed.de
www.rmed.de

